



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Reinhard Klingen
Leiter der Abteilung
Wasserstraßen, Schifffahrt

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4400
FAX +49 (0)228 99-300-4499

AL-WS@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
Schlossplatz 9
26603 Aurich

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Cheruskerring 11
48147 Münster

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Brucknerstr. 2
55127 Mainz

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Süd
Wörthstr. 19
97082 Würzburg

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Ost
Gerhart-Hauptmann-Str. 16
39108 Magdeburg

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Am Mainzer Tor 1
56068 Koblenz

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Wasserbau
Kußmaulstr. 17
76187 Karlsruhe

Betreff: Wiederherstellung der abwärtsgerichteten Durchgängigkeit und Fischschutz an Bundeswasserstraßen mit Wasserkraftnutzung

Bezug: Erlass WS 15/526.7/1.2 vom 01.03.2011
Aktenzeichen: WS 15/526.7/1.2, WS 14/5242.3/2
Datum: Bonn, 30.08.2012
Seite 1 von 4

Der seit August 2010 geführte übergreifende Dialog zwischen Bundesministerien und Energieerzeugungsunternehmen, die die Wasserkraft an Bundeswasserstraßen nutzen (WKAB), ist inzwischen abgeschlossen.





Seite 2 von 4

Im Zuge dieses Dialogs wurden zwei Rechtsgutachten zur Abgrenzung der §§ 34 und 35 WHG an Bundeswasserstraßen mit Wasserkraftnutzung in Auftrag gegeben. Ein Gutachten wurde durch das BMU an Prof. Dr. Michael Reinhardt vergeben („Gewässerdurchgängigkeit und Schutz der Fischpopulation an Bundeswasserstraßen“) und das zweite durch einige WKAB an Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner („Rechtliches Kurzgutachten zu Fragen der Wasserkraftnutzung an Bundeswasserstraßen“). Daneben wurden zwei Arbeitsgruppen mit Vertretern des Bundes und der WKAB eingerichtet, die im Januar 2012 jeweils einen Abschlussbericht vorgelegt haben. Die juristische Ad-hoc Arbeitsgruppe unter Federführung des BMU und unter Beteiligung des BMVBS und der WKAB hat einen Abschlussbericht zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach den §§ 34, 35 WHG bei Stauanlagen mit Wasserkraftnutzung an Bundeswasserstraßen erarbeitet. Die Ad hoc Fach-Arbeitsgruppe hat einen Bericht „Wasserkraft – Bund F&E Fischabstieg – Möglichkeiten und Grenzen gemeinsamer Forschungsaktivitäten“ vorgelegt. Beide Ad hoc Arbeitsgruppen kamen zu dem Ergebnis, dass sowohl in rechtlicher wie in fachlicher Hinsicht der Einzelfall im Vordergrund steht, über den individuell verhandelt werden muss. Aus diesem Grund wird von Seiten BMVBS und BMU keine Möglichkeit für den Abschluss einer bundesweiten Vereinbarung zwischen WKAB und WSV gesehen. Der Dialogprozess wurde daher mit einem gemeinsamen BMVBS/BMU-Schreiben beendet.

Für die WSV ergibt sich folgende Rechtslage:

Die WSV ist für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den von ihr errichteten und betriebenen Stauanlagen an Bundeswasserstraßen zuständig, soweit dies für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Durchgängigkeit im Sinne des § 34 WHG meint – neben der Durchlässigkeit für Sediment – die Wanderung von aquatischen Organismen sowohl stromauf als auch stromab. Diese Verpflichtung obliegt der WSV nach § 34 Abs. 3 WHG als hoheitliche Aufgabe.

Daneben regelt § 34 Abs. 1 und 2 WHG allgemein die Verpflichtung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. § 35 Abs. 1 und 2 WHG verpflichtet die Betreiber von Wasserkraftanlagen für den Schutz der Fischpopulation an Wasserkraftanlagen zu sorgen. Entscheidungen nach § 34 Abs. 1 und 2 sowie nach § 35 WHG fallen in die Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsbehörden der Länder.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Verbots der Mischverwaltung ist eine strikte Trennung zwischen dem Anwendungsbereich des § 34 Abs. 3 WHG auf der einen sowie des § 34 Abs. 1 und 2 und des § 35 WHG auf der anderen Seite erforderlich.





Seite 3 von 4

Diesem Trennungsgebot wird entsprochen, wenn die jeweilige Anlage den Anknüpfungspunkt bildet. Das heißt, dass die WSV für die Beseitigung der durch ihre Anlage (z. B. Wehr) verursachten Durchgängigkeitshindernisse verantwortlich ist und der WKAB für den Schutz der Fischpopulation vor den Gefahren seiner Wasserkraftanlage.

Darüber hinaus ist aus rechtlicher Sicht zwischen der abwärtsgerichteten Durchgängigkeit und dem Fischschutz am Kraftwerk zu unterscheiden. Auch hier ergibt sich die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten aus dem Bezug zur jeweiligen Anlage.

Der WKAB ist für den Schutz der Fische verantwortlich, die – unabhängig von einem eventuell vorhandenen Wehrabfluss – durch das Kraftwerk absteigen. Die bauliche Anlage des Fischschutzes am Kraftwerk beinhaltet die Gesamtheit von Rechen und Bypass.

Die WSV ist für die Gewährleistung des Abstiegs der Fische zuständig, die – sofern Wehrabfluss vorhanden ist – vor dem Wehr stehen und über dieses abwärts wandern wollen. Die WSV hat zu untersuchen, ob es durch das Wehrbauwerk zur Beeinträchtigung des Fischabstiegs oder zu Schädigungen der Fische kommt und wie dies verhindert werden kann. Diese Untersuchung kann unabhängig von der Planung einer Fischaufstiegsanlage erfolgen.

Hierbei wird von der Kernannahme ausgegangen, dass die höchste Fischschädigungsrate durch die Turbinen der Wasserkraftanlage verursacht wird.

Auf dieser Grundlage sind künftig folgende Punkte zu beachten:

1. Die WSV setzt die Planungen und Konzeptionen für die Errichtung von Fischaufstiegsanlagen an den von ihr betriebenen Stauanlagen fort.
2. Wird an einer Stauanlage auch die Wasserkraft genutzt, setzt sich die WSV mit dem Betreiber der Wasserkraftanlage in Verbindung, informiert über ihre Planungen und gibt ihm die Gelegenheit, sich an der Maßnahme zu beteiligen und / oder seine Pläne für eine Fischschutzanlage einzubringen.
3. Das Vorhandensein einer weiteren Anlage (beispielsweise einer Wasserkraftanlage) kann den Bau einer Fischaufstiegsanlage erschweren und zu Mehrkosten führen. Ein gesetzlicher Anspruch des einen Anlagenbetreibers gegen den andern ist jedenfalls dann nicht ersichtlich, sofern sich beide Anlagen in demselben Gewässerarm befinden. Allerdings können sich aus





Seite 4 von 4

ggf. vorhandenen Nutzungsverträgen vertragliche Ansprüche ergeben. Dies ist in den Verhandlungen mit dem WKAB zu berücksichtigen.

4. Die Verantwortung für den Bau von Rechen und Bypass liegt beim WKAB. Baut die WSV eine Fischaufstiegsanlage, gibt sie dem WKAB Gelegenheit, die Pläne für sein Rechen-Bypass-System einzubringen. Tut er dies nicht, kann er später keine Mehrkosten geltend machen.
5. Sofern ein nennenswerter Abfluss über das Wehr vorhanden ist, untersucht die WSV, ob die Gestaltung des Wehrbauwerks den Fischabstieg behindert und ergreift erforderlichenfalls Maßnahmen, die den Fischabstieg gewährleisten. Diese Untersuchungen werden von BfG / BAW fachlich begleitet, sobald Kapazitäten frei sind. Sie müssen nicht in Zusammenhang mit den Planungen einer Fischaufstiegsanlage durchgeführt werden.

Der Bezugserlass WS 15/526.7/1.2 vom 01.03.2011, mit dem vorläufige Regelungen über die Abgrenzung der Verpflichtungen nach § 34 und § 35 WHG getroffen wurden, wird aufgehoben.

Im Auftrag



Reinhard Kligen

